

# EINLEGER FÜR 2021

Liebe\*r Leser\*in,

die Berechnungsgrundlagen für unsere Broschüre ändern sich an vielen Stellen mit jedem Jahreswechsel.

Um die Broschüren aus dem Vorjahr trotzdem weiter nutzen zu können, haben wir hiermit eine Übersicht über die Stellen angefertigt, an denen Werte für das Jahr 2021 angepasst werden müssen.

---

## **„BEFRISTETE AUSNAHMEN AUFGRUND CORONAVIRUS-PANDEMIE“** Seite 25

Die befristete Aussetzung der Vermögensprüfung bei Anträgen auf Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung sowie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt wurde verlängert. Damit findet bei Anträgen, die vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2021 gestellt werden, für die Dauer von sechs Monaten, keine Prüfung des Vermögens statt.

Es läuft derzeit ein Gesetzgebungsverfahren, um die Aussetzung der Vermögensprüfung erneut zu verlängern - diesmal bis zum 31.12.2021.

---

---

**KAPITEL 2.2: „ICH ERHALTE HILFE ZUR PFLEGE“** Seite 34

Regelbedarfsstufe 1 .....	446,00 €
Einkommensfreibetrag .....	289,90 €

---

**KAPITEL 3.1.1: „ICH ERHALTE EINGLIEDERUNGSHILFE WIE HOCH IST MEIN VERMÖGENSFREIBETRAG?“** Seite 42

Bezugsgröße in der Sozialversicherung .....	39.480 €
Vermögensfreibetrag .....	59.220 €

---

**KAPITEL 5.1.1: „MEIN MINDERJÄHRIGES KIND ERHÄLT EINGLIEDERUNGSHILFE“** Seite 59

Einkommensfreibetrag im günstigen Fall.....	63.186 €
---	----------

---

**KAPITEL 5.2: „MEIN VOLLJÄHRIGES KIND ERHÄLT HILFE ZUR PFLEGE“** Seite 65

Kostenbeitrag der Eltern / Elternteile bei einem Gesamteinkommen von über 100.000 € .....	36,97 € / Monat
---	-----------------

---

**KAPITEL 5.2.3: „MEIN VOLLJÄHRIGES KIND ERHÄLT GRUNDSICHERUNG IM ALTER ODER BEI DAUERHAFTER ERWERBSMINDERUNG / HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT“** Seite 66

Kostenbeitrag der Eltern / Elternteile bei einem Gesamteinkommen von über 100.000 € .....	28,43 € / Monat
---	-----------------

---

**KAPITEL 5.2.4: „MEIN VOLLJÄHRIGES KIND ERHÄLT EINGLIEDERUNGSHILFE UND GRUNDSICHERUNG IM ALTER ODER BEI DAUERHAFTER ERWERBSMINDERUNG / HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT“** Seite 70

Kostenbeitrag der Eltern / Elternteile bei einem Gesamteinkommen von über 100.000 € ....	28,43 € / Monat
Fußnote Nr. 19 .....	36,97 € / Monat

---

**ÜBERSICHT: „ANRECHNUNG VON ELTERNEINKOMMEN“** Seite 73

Kind erhält Hilfe zur Pflege (Spalte 2) bei einem Gesamteinkommen von über 100.000 € .....36,97 € / Monat  
Fußnote Nr. 2 .....36,97 € / Monat

---

**„MEIN VOLLJÄHRIGES KIND ERHÄLT EINGLIEDERUNGSHILFE UND HILFE ZUR PFLEGE SOWIE GRUNDSICHERUNG IM ALTER ODER BEI DAUERHAFTER ERWERBSMINDERUNG / HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT“** Seite 74

Kostenbeitrag der Eltern / Elternteile bei einem Gesamteinkommen von über 100.000 € ..... 28,43 € / Monat

---

**„MEIN VOLLJÄHRIGES KIND ERHÄLT HILFE ZUR PFLEGE UND GRUNDSICHERUNG IM ALTER ODER BEI DAUERHAFTER ERWERBSMINDERUNG / HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT“** Seite 74

Kostenbeitrag der Eltern / Elternteile bei einem Gesamteinkommen von über 100.000 € ..... 65,40 € / Monat  
..... (28,43 € + 36,97 €)

---

**VERMÖGEN / KAPITEL 5.3.1: „MEIN MINDERJÄHRIGES KIND ERHÄLT LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE“** Seite 76

Vermögensfreibetrag ..... 59.220 €

---

**VERÜBERSICHT ZUR SOZIALRECHTLICHEN ANRECHNUNG VON ELTERNVERMÖGEN** Seite 78/79

Vermögensfreibetrag (Spalte 1 und 3, Zeile 1) .....59.220 €

---

**BERECHNUNGSSCHEMA FÜR HILFE ZUR  
PFLEGE (KOSTENBEITRAG) – BEREINIGUNG  
DES EINKOMMENS**

Seite 88

Einkommensfreibetrag für Berufstätige .... 289,90 €/Monat

Seite 89

Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der  
Regelbedarfsstufe 1 ..... 892 €  
Familienzuschlag ..... 312,20 €/Monat

---

**ANHANG / BERECHNUNGSSCHEMATA** als  
Grundlage für Berechnung auf Seite 92-97

Die in den drei Tabellen angegebenen Prozentgrößen  
basieren alle auf der aktuellen Bezugsgröße.  
Diese beläuft sich im Jahr 2021 auf 39.480 €. Davon sind  
alle Prozentangaben zu berechnen.

In der Online-Broschüre finden sich die  
Berechnungsschemata mit den  
aktualisierten Zahlen..... 39.480 €

---

**GLOSSAR: „BEZUGSGRÖSSE“** Seite 98

Die Bezugsgröße ändert sich jährlich. Stand 2021: 39.480 €

---

**GLOSSAR: „SCHONVERMÖGEN“** Seite 100

Vermögensfreibetrag bei Leistungen der  
Eingliederungshilfe ..... 59.220 €